



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Dezernat 4
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen

nachrichtlich:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Braunschweig
Dezernat 4
Postfach 30 51
38020 Braunschweig

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Lüneburg
Dezernat 4
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
Dezernat 4
Postfach 35 69
49025 Osnabrück

Nur per E-Mail!

Bearbeitet von
Frau Fuchs

E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.5 - 80 009/10- 83212

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
07.05.2021

Absolvierung der Fortbildung gem. § 3 NotSan-APrV und Durchführungshinweise der praktischen Prüfungen aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen

hier: Verlängerung der Jahresfrist sowie Erweiterung eines Online-Angebots für die berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen gem. § 3 Abs.1 S.1 Nr.1 lit.c Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) und Durchführungshinweise zu praktischen Prüfungen in Ausbildungsgängen der Gesundheitsfachberufe und der FS Heilerziehungspflege und BFS Pflegeassistenten

Bezug:

1. Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1)
2. Erlass zur Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika, des fachpraktischen und praktischen Unterrichts praktischer Prüfungen aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen vom 07.04.2020 (41-83212-03/21)

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover/
Postfach 161
30001 Hannover

Nächste U-Bahn-
Station
Braunschweiger
Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Mit diesem Erlass werden Empfehlungen für die Durchführung der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c NotSan-APrV und Durchführungshinweise zu praktischen Prüfungen in Ausbildungsgängen der Gesundheitsfachberufe und der FS Heilerziehungspflege und BFS Pflegeassistenz getroffen.

I. berufspädagogischen Fortbildung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c NotSan-APrV

Zur Sicherstellung der Qualifikation der Praxisanleitungen wird die Frist für die berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c NotSan-APrV

- a) für Fortbildungen, die im Jahr 2020 hätten absolviert werden müssen bis zum 30.09.2021 und
- b) für Fortbildungen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c NotSan-APrV, die im Jahr 2021 absolviert werden müssen, bis zum 31.03.2022 verlängert.

Außerdem kann die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c NotSan-APrV unter folgenden Voraussetzungen auch als reines Online-Angebot durchgeführt werden:

- Umsetzung der gesamten Fortbildungsmaßnahme ausschließlich durch ein Blended-Learning Angebot im Rahmen eines virtuellen Klassenraums.
- Die Fortbildung muss berufspädagogisch ausgerichtet sein und die Supervision aktueller Ausbildungsangelegenheiten beinhalten.
- Vom Träger der Fortbildung muss sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden dieses Angebot auch nutzen können.

Die Möglichkeit des reinen Online-Angebots der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden besteht für die Fortbildungen bis längsten zum 31.03.2022.

Grundsätzlich kann die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. c NotSan-APrV, sofern durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht etwas anderes bestimmt ist, auch weiterhin in Präsenzform abgehalten werden.

Eine 24-stündige Qualifikation als Nachweis für das Jahr 2021 ist auch dann separat zu erbringen, wenn der Kurs im Rahmen der vorgenannten Übergangsregelung als Nachweis für das Jahr 2020 im Jahr 2021 absolviert oder abgeschlossen wurde. Gleiches gilt für das Jahr 2022.

II. Durchführungshinweise zu praktischen Prüfungen in Ausbildungsgängen der Gesundheits-fachberufe und der FS Heilerziehungspflege und BFS Pflegeassistenten

Zur Sicherstellung, dass auch weiterhin alle Prüfungsteile durch die Schülerinnen und Schüler abgeleistet werden können, können praktische Prüfungsteile in Ausbildungsgängen der Gesundheitsfachberufe und der FS Heilerziehungspflege und BFS Pflegeassistenten bis maximal zum 30.09.2021 an Modellen, Phantomen und weiteren geeigneten Lehrmitteln außerhalb der Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden.

Im Auftrag



Nina Fuchs